Bundesgesetz mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Gesundheit
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2016

Vorblatt

Problemanalyse

Das Tuberkulosegesetz stammt zum Großteil aus dem Jahre 1968 und haben sich seither sowohl die epidemiologischen Voraussetzungen als auch die menschenrechtlichen Standards für freiheitsbeschränkende Maßnahmen wesentlich geändert. Darüber hinaus ist es auf Grund geänderter klimatischer Bedingungen zum Zweck der epidemiologischen Überwachung erforderlich, bisher unbeachtete Erkrankungen der Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 zu unterwerfen.

Ziel(e)

Dieses Bundesgesetz dient der Anpassung an die geänderten epidemiologischen Umstände hinsichtlich Tuberkulose und aktuellen menschenrechtlichen sowohl bei Anhaltungen nach dem Tuberkulose- als auch nach dem Epidemiegesetz 11950. Ferner sollen die meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Epidemiegesetz 1950 den geänderten klimatischen Bedingungen angepasst werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Nunmehr wird eine explizite Meldepflicht für Labors, die einen positiven Nachweis eines dem Mykobakterium-tuberkulosis-Komplex zuzählenden Erregers festgestellt haben, vorgesehen. Ferner hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei erhöhter Erkrankungsgefahr über die Möglichkeit einer Infektionsprophylaxe oder präventiven Therapie aufzuklären. Die Durchführung der Therapie, die Abklärung des Therapiestatus nach sechs Monaten und erforderlichenfalls in weiteren sechsmonatigen Abständen ist bei Tuberkulosekranken zu überwachen.

Die Belehrung der Krankheitsverdächtigen, Krankheitsgefährdeten oder erkrankten Personen durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat in Hinkunft umfassender zu erfolgen, weil in jedem Fall auch über die Rechtsfolgen für uneinsichtige Tuberkulosekranke aufzuklären ist.

Darüber hinaus werden Chikungunya-Fieber, Dengue-Fieber, Zika-Virus-Infektionen und Hanta-Virus-Infektionen der Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterworfen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (zB. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die geringfügige Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich daraus, dass in Zukunft mit in etwa 40 Meldungen von Hanta-Virus-Infektionen pro Jahr zu rechnen ist.

Geringfügige Mehrbelastungen im gerichtlichen Verfahren zur Anhaltung uneinsichtiger Tuberkulosekranker sind vernachlässigbar, weil - nach den bisherigen Erfahrungen - lediglich mit durchschnittlich einem Verfahren pro Jahr zu rechnen ist. Mehrbelastungen durch die gerichtliche Kontrolle von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz sind nicht exakt abschätzbar, jedoch hat die bisherige Vollzugserfahrung mit Absonderungsmaßnahmen nach § 7 Epidemiegesetz gezeigt, dass von diesem Instrumentarium sehr selten Gebrauch gemacht werden muss. Überdies wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Personen in der Regel krank sind und einsehen, dass sie Spitalsbehandlung benötigen und daher auch die Notwendigkeit einer Absonderung einsehen. Daher werden die Betroffenen in der Regel von ihrer Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle keinen Gebrauch machen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Länder	**-1**	**-1**	**-1**	**-1**	**-1**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Rechtsvorschriften fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

www.parlament.gv.at

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2016	2017	2018	2019	2020
		Länder	VB-VD-Höh. Dienst 1 v1/5-v1/7	2	180,00 Minuten	529	540	551	562	573

	2016	2017	2018	2019	2020
GESAMTSUMME	529	540	551	562	573

	2016	2017	2018	2019	2020
VBÄ GESAMT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit ist mit in etwa 40 Fällen von Hanta-Virus-Infektionen pro Jahr zu rechnen. Die Durchführung von Maßnahmen ist jedoch lediglich im Falle eines Ausbruchs - hierfür sind zwei zueinander in zeitlichem, örtlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehende Fälle ausreichend - erforderlich. Da die in diesen Fällen notwendigen Vorkehrungen in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände sehr umfangreich sein können, würde hierfür ein Zeitaufwand von jeweils drei Stunden angenommen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Länder	185	189	193	197	201

4 von 4

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.